



**Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.**

# **Die Sportversicherung**

**– Stand: 01. Januar 2014 –**



**ARAG Sportversicherung**



# Merkblatt 2014

zum

## Sportversicherungsvertrag

---

### **Vorwort**

*Der Nordwestdeutsche Schützenbund (NWDSB) gewährleistet durch den Abschluss dieser Sportversicherung, dass seine Bezirksschützenverbände, Vereine und alle gemeldeten Mitglieder bei den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten versichert sind.*

*Mit der Unfall-, Haftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Vermögensschaden-, Vertrauensschaden- und Rechtsschutz-Versicherung besteht ein weit reichender Schutz, durch den auch die gesetzlichen Vorgaben für den Schießbetrieb erfüllt sind. Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft im NWDSB und endet – auch für das einzelne Vereinsmitglied – sobald der Verein aus dem NWDSB ausscheidet.*

*Die Sportversicherung kann aber keinesfalls die private Vorsorge ersetzen (z. B. eine Krankenversicherung).*

*Über die Sportversicherung des NWDSB hinaus können spezielle, individuelle Risiken zusätzlich abgesichert werden, z. B. Gewehre, Pistolen im Rahmen einer Jagd- und Sportwaffenversicherung.*

*Für die Absicherung von Schäden an eingesetzten Pkws durch eigenverschuldete Unfälle hat der NWDSB mit der ARAG eine entsprechende Rahmenvereinbarung getroffen, der sich interessierte Vereine und Bezirksschützenverbände anschließen sollten.*

*Entsprechende Unterlagen und Informationen zur Sportversicherung und den möglichen Zusatzversicherungen sind über das zuständige **Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen**, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover, Telefon 05 11 - 12 68 52 00 erhältlich.*

Vertragsgesellschaften

**ARAG**  
Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

**ARAG SE**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

<b>A. Versicherte Organisationen und Personen</b> .....	3	<b>D. Hinweise für den Schadenfall</b> .....	21
I. Versicherungsschutz für den NWDSB und seine Organisationen	3	<b>E. Wichtige Zusatzversicherungen</b> .....	22
II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des NWDSB und seiner Organisationen	4		
<b>B. Versicherungszweige</b> .....	5		
<b>I. Unfallversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG</b> .....	5		
1. Gegenstand der Versicherung	5		
2. Leistungen	5		
3. Ausschlüsse	7		
4. Auszahlung der Leistung	8		
<b>II. Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG</b> .....	8		
1. Gegenstand der Versicherung	8		
2. Besondere Vertragserweiterungen	8		
3. Leistungen	11		
4. Ausschlüsse	11		
5. Versicherungssummen	12		
<b>III. Umwelt-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG</b> .....	12		
<b>IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG</b> .....	14		
1. Gegenstand der Versicherung	14		
2. Leistungen	14		
3. Ausschlüsse	15		
4. Versicherungssummen	15		
<b>V. Vertrauensschadenversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG</b> .....	15		
1. Gegenstand der Versicherung	15		
2. Umfang des Versicherungsschutzes	15		
3. Leistungen	16		
4. Ausschlüsse	16		
5. Erlöschen des Versicherungsschutzes	16		
<b>VI. Rechtsschutzversicherung – ARAG SE</b> .....	16		
1. Gegenstand der Versicherung	16		
2. Inhalt des Versicherungsschutzes	16		
3. Allgemeine Risikoausschlüsse	17		
4. Eintritt des Versicherungsfalles	17		
5. Leistungsumfang	17		
6. Versicherungssumme; Strafkautio; Selbstbeteiligung	18		
7. Örtlicher Geltungsbereich	18		
8. Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes	18		
9. Prüfung der Erfolgsaussichten	18		
10. Abtretung, Erstattung von Kosten und Versicherungsleistungen	18		
<b>C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige</b> .....	19		
I. Anzeigen und Willenserklärungen	19		
II. Schadenmeldung und Obliegenheiten	19		
1. Unfallversicherung	19		
2. Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflichtversicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	19		
3. Vertrauensschadenversicherung	19		
4. Rechtsschutzversicherung	19		
III. Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige)	20		
IV. Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache	20		

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt entsprechen dem Stand 01. Januar 2014.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des Nordwestdeutschen Schützenbund e.V.

Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover  
Telefon: 05 11/1268-5200  
Telefax: 05 11/1268-5225  
E-Mail: vsbhannover@ARAG-Sport.de

# A. Versicherte Organisationen und Personen

Sofern in den folgenden Abschnitten B. bis D. von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind damit sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer II. gemeint.

## I. Versicherungsschutz für den NWDSB und seine Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den NWDSB, die Unterverbände sowie die Vereine (Organisationen im NWDSB). Der Versicherungsschutz für die Unterverbände und Vereine im NWDSB gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im NWDSB sind und ihre Satzung konform ist mit der Satzung des NWDSB; er besteht im In- und Ausland, sofern in Abschnitt B. – Versicherungszweige – nichts anderes bestimmt ist.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des NWDSB oder einer Organisation im NWDSB einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

Hierunter zählen:

- 2.1 alle internen und öffentlichen Veranstaltungen der Verbände und Vereine (z. B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Sommer-/Grillfeste, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste, Faschingsbälle, usw.; keine Ausstellungen/Messen);
- 2.2 Schützenfeste, Fahnenweihen, Jubiläumsveranstaltungen und Volksfeste nebst Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Festzelten;
- 2.3 Theateraufführungen, Konzerte, Lesungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen (auch aus der Durchführung von Disco-Veranstaltungen), wenn und soweit der Verband oder Verein Veranstalter ist (hierzu gehören keine reinen Rock- und Pop-Veranstaltungen mit Live-Auftritten, Open-Air-Konzerte sowie Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter).

### 3. Mitversichert sind

- 3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des NWDSB oder einer Organisation im NWDSB, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden.

Freundschaftsschießen der versicherten Verbände und Vereine mit Einheiten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sowie Einheiten der befreundeten EU-Staaten und Organisationen mit deren Waffen (Pistolen, Revolvern, Maschinenpistolen, Gewehren und leichten Maschinengewehren) auf deren Schießständen, wenn und soweit es sich um übliche Schießdisziplinen jener Organisationen handelt und das Schießen von einem festgelegten Schützenstand aus (nicht aus gehenden, laufenden oder fahrenden Bewegungen heraus) erfolgt;

- 3.2 der Betrieb und Unterhaltung von Spielmannzügen, Fanfarenzügen, historischen Bürgerwehrgruppen, Trachtengruppen, Theatergruppen und dergleichen, wenn diese keinen eigenen Vorstand haben und deren Tätigkeit im Interesse und für die Zwecke der versicherten Verbände und Vereine erfolgt. Versicherungsschutz besteht ferner bei der Teilnahme an Veranstaltungen im eigenen Fachbereich, wie an Landes- und Bundeswettbewerben und Auftritten nationaler/internationaler Art. Dies gilt auch für Einzelpersonen dieser Gruppen hinsichtlich deren Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren oder Sitzungen/Tagungen im jeweiligen Fachbereich. Bei Teilnahme der versicherten Züge und Gruppe oder Teilen von ihnen an Fremdveranstaltungen besteht Versicherungsschutz nur subsidiär, d.h., die Haftpflichtversicherung des Veranstalters, die auf die teilnehmenden Züge und Gruppen oder Teilen von ihnen ausgedehnt werden sollte, hat Vorrang. Die Haftpflicht des fremden Veranstalters ist nicht gedeckt. Versicherte Personen sind auch hierbei nur die an den Verband gemeldeten Mitglieder dieser Züge und Gruppen;

- 3.3 die Vorbereitung und Teilnahme an allen versicherten Veranstaltungen der Verbände und Vereine einschließlich ihrer Verwaltungseinrichtungen sowie die Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Tätigkeiten.

Ausgenommen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen;

- 3.4 die Teilnahme an allen schießsportlichen Veranstaltungen, auch dann, wenn diese nicht im Interesse und im Auftrage des jeweiligen Vereines erfolgen, ausgenommen Combatschießen

und Schießen mit Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen; die Bestimmungen unter 3.1 bleiben jedoch unberührt;

- 3.5 die Anordnung, Durchführung und die Teilnahme am Ausgleichssport (nicht Wettkampfsport) unter Leitung und Aufsicht eines vom Verband oder Verein bestimmten Verantwortlichen. Sollten jedoch anlässlich des Ausgleichssports in nicht mit dem Schießsport verwandten Sportarten Wettkämpfe ausgetragen werden und dies mit anderen Vereinen, so ist dies nicht versichert.

Ausgenommen hiervon sind Demonstrationsspiele zur Mitgliederwerbung und dgl.;

- 3.6 die Durchführung von jugendbetreuerischen Maßnahmen (z. B. Zeltlager, Ausflüge mit Jugendlichen und dgl.), auch dann, wenn verbands- bzw. vereinsfremde Jugendliche teilnehmen. Für die dem Verband nicht gemeldeten Jugendlichen selbst besteht kein Versicherungsschutz;
- 3.7 die Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen, insbesondere aus der Durchführung von nationalen und internationalen Schießwettbewerben, Verbands- und Vereinsschießen aller Art, Rundenwettkämpfen und dgl.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn in einer Disziplin geschossen wird, die vom DSB (Deutscher Schützenbund) selbst nicht anerkannt ist, soweit der sportliche Zweck gewahrt bleibt und es sich nicht um Combat- oder ähnliches Schießen bzw. um Schießen mit Militärwaffen oder anderen Waffen außerhalb der Sportordnung des DSB handelt (Ziffer 3.1 bleibt unberührt);

- 3.8 Biathlon- und Triathlonveranstaltungen, bei denen mindestens eine Teildisziplin schießsportlicher Art ist und die weiteren Disziplinen in dieser Sportart üblich sind;

- 3.9 Umzüge (Schützenumzüge, Festumzüge, Kirchenumzüge, Faschingsumzüge und dgl.).

### 3.9.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bei Umzügen:

- 3.9.1.1 Für den Veranstalter beginnt er mit der Aufstellung und endet mit der Auflösung des Zuges und dgl.

- 3.9.1.2 Für die Teilnehmer beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Wohnung und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Wohnung.

- 3.9.1.3 Für die Tiere einschließlich Kutschen beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Stallung bzw. Standortes und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Stallung bzw. Standort.

- 3.9.1.4 Für die Kraftfahrzeuge beginnt er mit dem Verlassen des heimatlichen Standortes und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zum heimatlichen Standort.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Fahrer des jeweiligen Kraftfahrzeuges die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder sonst vorgeschriebene Qualifikation besitzt.

### 3.9.2 Mitversichert sind

- 3.9.2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Umzugsteilnehmer sowie der evtl. teilnehmenden Tier- und Fahrzeughalter.

Eine für diesen Personenkreis anderweitig bestehende Haftpflicht-Versicherung (z. B. Tierhalter-, Fahrzeug-, Privat- oder Vereinshaftpflicht-Versicherung) hat jedoch dieser Versicherung voranzugehen;

- 3.9.2.2 Haftpflichtansprüche der Tier- und Fahrzeughalter aus Schäden an den Tieren und Fahrzeugen;

- 3.9.2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen auf Ladeflächen von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen/Anhängern.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

### 3.9.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3.9.3.1 wegen Schäden durch Verschießen von Gegenständen (z. B. Bonbons, Blumensträußen usw.) mit Kanonen, Raketen usw.;
- 3.9.3.2 wegen Schäden durch Werfen von Gegenständen, die augenscheinlich Verletzungen bei Besuchern/innen verursachen, (zum Beispiel Getränkedosen, CD's, Flaschen), mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Schokolade) und kleinen Blumensträußen;
- 3.9.3.3 aus dem Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, ausgenommen Böllern und Verschießen von Platzpatronen;
- 3.9.3.4 aus Unfällen der Reiter aus § 833 BGB und der Fahrzeuglenker, soweit die Kraftfahrzeuge den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes unterliegen;
- 3.9.3.5 wegen Schäden an Fahnen, Standarten, Fahrzeugaufbauten, Kostümen, Musikinstrumenten, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen- und Wiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen, Lichtorgeln und Scheinwerfern.

Ebenfalls nicht mitversichert ist

- 3.9.3.6 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Veranstaltungsbesucher (für dem Verband gemeldete und über in durch diesen Vertrag versicherte Mitglieder besteht dagegen bedingungsgemäß Versicherungsschutz);
- 3.9.3.7 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, ausgenommen die an Umzügen und dgl. (Ziffer B. II. 2.4);
- 3.9.3.8 die Haftpflicht aus Schäden am Festzelt und dessen Einrichtungen (vgl. B. II. 4.1.4);
- 3.9.3.9 die Haftpflicht des Zeltvermieters;
- 3.9.3.10 die Haftpflicht aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Für Umzüge und dergleichen gilt allgemein:

Behördliche Auflagen und Weisungen sind zu beachten und einzuhalten.

### 4. Nicht versichert sind

gewerbliche Unternehmungen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.

### 5. Versicherungsschutz für unselbständige Untergliederungen

5.1 Ist in Ausnahmefällen eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (z.B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im NWDSB, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut des Sportversicherungsvertrages der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (z.B. „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im NWDSB“ gilt dementsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.

5.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B.) gesondert aufgeführt.

## II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des NWDSB und seiner Organisationen

### 1. Versicherte Personen sind

- 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im NWDSB, die von diesen nach den Bestimmungen des Verbandes ordnungsgemäß gemeldet wurden;

- 1.2 Mitglieder der Vorstände, erweiterte Vorstände, Funktionäre, Ausschüsse, Referenten, sowie das hauptamtliche Personal der Verbände und Vereine;
- 1.3 sonstige ehrenamtliche und nebenamtlich tätige Personen während ihrer Tätigkeit für die Verbände und Vereine;

- 1.4 ehrenamtliche und nebenberuflich tätige Turn- oder Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den NWDSB oder eine Organisation im NWDSB;

- 1.5 Schieds-, Kampf- und Zielrichter, Schreiber, Scheibenanzeiger, Schießwart usw. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den NWDSB oder eine Organisation im NWDSB;

- 1.6 Gäste der Vereine und Verbände für die Dauer des Aufenthaltes auf ihren Schießstätten zum Zwecke des Schießens sowie beim Schießen selbst. Für Gäste, die als Schützen anderweitig versichert sind, gilt dieser Versicherungsschutz nur subsidiär.

Als Gast im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer dem veranstaltenden Verband oder Verein nicht angehört, jedoch mit Einwilligung des Veranstalters oder einer von ihm autorisierten Person an einer Schießveranstaltung des Veranstalters teilnimmt, z. B. vereinsfremde Schützenfestbesucher oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingeladene Personen, Vereine und dergleichen;

- 1.7 Personen, die durch Arbeitsvertrag der Verbände oder Vereine mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung von Grundstücken und Gebäuden beauftragt wurden (nicht Reinigungsinstitute) für Ansprüche, die sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;

- 1.8 alle vom NWDSB oder einer Organisation im NWDSB zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer in ihrer Eigenschaft;

- 1.9 Teilnehmer an Umzügen nach Abschnitt B. I. 3.9.2.1.

Innerhalb des NWDSB-Bezirks „Oldenburger Schützenbund e.V.“ besteht der landschaftsbezogene, aus der Tradition gewachsene Ammerländer Schützenbund (ASchB) als nicht offizieller Unterverband des NWDSB. Sämtliche Mitgliedsvereine des ASchB sind über den Oldenburger Schützenbund e.V. mittelbares Mitglied des NWDSB und über diesen Gruppenvertrag versichert.

Auf dieser Grundlage besteht vereinbarungsgemäß prämienfrei Versicherungsschutz für

- a) den ASchB aus seiner Verbandstätigkeit (A.I.1.)
- b) die Verbandsmitglieder des ASchB (A. II. 1.1 und 1.2)
- c) die sonstigen, direkt für den ASchB tätig werdenden Personen in dieser Eigenschaft (A.II. 1.3 und 1.7).

Damit finden die Bestimmungen (Rechte und Pflichten) des gesamten Abschnitt B.II. auch für den ASchB sinngemäß Anwendung.

Für Gäste des ASchB gilt A. II. 1.6 sinngemäß.

In der Vertrauensschadenversicherung gemäß Abschnitt B. V. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

- 2. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des NWDSB und einer Organisation im NWDSB; bei Veranstaltungen außerhalb des NWDSB im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des NWDSB oder einer Organisation im NWDSB vorlag.

### 3. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

- 3.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Schießsportstätten) die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;

- 3.2 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des NWDSB zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des NWDSB besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, an denen der eigene Verein offiziell teilnimmt;

- 3.3 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des NWDSB oder einer Organisation im NWDSB hinsichtlich der Tätigkeit einzelner Schützenmitglieder, insoweit, dass sie dabei nicht als Unternehmer, beziehungsweise als selbstständiger Handwerker, tätig werden.

### 4. Wegerisiko

- 4.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.



- 4.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z. B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.
- 4.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
- 4.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.
5. Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der versicherten Personen, auch wenn die Ausübung für den NWDSB oder eine Organisation im NWDSB erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß A. II. 1.2 bis 1.4, 1.7 und 3.3 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

1.3.3 Für das Reha-Management gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.4.

1.3.4 Für Serviceleistungen gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.5.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Menschen mit geistiger Behinderung, die diese infolge der geistigen Behinderung erleiden.

1.4 Bei Gesundheitsschädigungen durch die Einwirkung ausströmender Gase oder Dämpfe wird der Begriff der Plötzlichkeit auch dann angenommen, wenn besondere Umstände den Versicherten dazu zwingen, sich diesen Einwirkungen mehrere Stunden lang auszusetzen.

Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben jedoch ausgeschlossen.

1.5 Mitversichert sind alle Infektionen, die innerhalb des versicherten Zeitraums entstehen und bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch eine Beschädigung der Haut oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Einer Infektion gleichgestellt sind Schutzimpfungen gegen Infektionen für versicherte Tätigkeiten. Bei Infektion durch Schutzimpfung besteht Versicherungsschutz, soweit ein Invaliditätsgrad von 20% und mehr festgestellt wird oder der Verlauf zum Tod führt.

## 2. Leistungen

### 2.1 Todesfall

2.1.1 Führt der Unfall des Versicherten innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von

€ 15.000,- für jedes Mitglied

€ 16.000,- für jedes Mitglied ab 18 Jahre mit Kindern.

Ist das versicherte Mitglied über mehrere Vereine dem Verband gemeldet und wird der Verbandsbeitrag einschließlich des Versicherungsbeitrages nachweislich mehrfach entrichtet, wird die doppelte Todesfallsumme gezahlt.

2.1.2 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, so gilt die Meldefrist von 48 Stunden bei Unfällen innerhalb Deutschlands, bei Unfällen im Ausland beginnt die Frist mit Kenntnisnahme des Versicherungsnehmers bzw. Bezugsberechtigten.

### 2.2 Invaliditätsfall

2.2.1 Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Ein nach Ziffer 2.2.2 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Inv. Grad in % bis zu	Entschädigung
19	€ 1.000,- je 1% nach Feststellung
20	20.000,-
25	25.000,-
30	30.000,-
35	35.000,-
40	40.000,-
45	45.000,-
50	50.000,-
55	55.000,-
60	60.000,-
65	65.000,-
70	70.000,-
75	80.000,-
80	80.000,-
85	85.000,-
90	130.000,-
95	130.000,-
100	130.000,-

## B. Versicherungszweige

### I. Unfallversicherung

#### ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

##### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherten haben Versicherungsschutz im Rahmen dieser vertraglichen Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten und sind eingeschlossen.

1.2 Für die dem NWDSB gemeldeten Mitglieder der Vereine und die Funktionäre des NWDSB, dessen Gliederungen und Vereine gelten folgende Leistungsverbesserungen:

1.2.1 In Erweiterung von Ziffer 3.11 fallen Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit entstanden und sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind.

1.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

1.2.3 Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen.

1.2.4 Die ARAG verzichtet in Abänderung von Ziffer 4.4 darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

1.3 Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 Sozialgesetzbuch XI) und Menschen mit geistiger Behinderung sind ausschließlich mit den folgenden Leistungen versichert:

1.3.1 Für den Todesfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.1.

1.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.2, soweit der Invaliditätsgrad nach 2.2.3.1 (Gliedertaxe) zu bemessen ist.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

1.3.2.1 ein Gelenk verrenkt wird oder

1.3.2.2 Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

- 2.2.2 Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren zwölf Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherten geltend gemacht sein.

Die Versäumung dieser Frist von 24 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

- 2.2.3 Die Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- 2.2.3.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich diese Invaliditätsgrade:

Arm	70 Prozent
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
Hand	55 Prozent
Daumen	20 Prozent
Zeigefinger	10 Prozent
anderer Finger	5 Prozent
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
Bein bis unterhalb des Knies	50 Prozent
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
Fuß	40 Prozent
große Zehe	5 Prozent
andere Zehe	2 Prozent
Auge	50 Prozent
Gehör auf einem Ohr	30 Prozent
Geruchssinn	10 Prozent
Geschmackssinn	5 Prozent

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 2.2.3.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 2.2.3.3 Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen verloren gegangen oder beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.2 ergeben, bis zu einem Grenzwert von 100 Prozent zusammengerechnet.

- 2.2.4 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Grad der Gesamtinvalidität um den Grad der Vorinvalidität gemindert. Als Vorinvalidität gelten der Verlust oder die völlige Funktionsunfähigkeit sowie der teilweise Verlust oder die teilweise Funktionsunfähigkeit des Körperteils bzw. Sinnesorgans. Die Vorinvalidität ist nach Ziffer 2.2.3 zu bemessen.

- 2.2.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

- 2.2.6 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.2.3 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

- 2.2.7 Ist das versicherte Mitglied über mehrere Vereine dem Verband gemeldet und wird der Verbandsbeitrag einschließlich des Versicherungsbeitrages nachweislich mehrfach entrichtet, so erhöhen sich die Versicherungssummen für Invalidität und Todesfall auf das Doppelte.

## 2.3 Übergangsleistung

- 2.3.1 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 1.000,- gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung in Höhe von € 1.000,- gezahlt.

- 2.3.2 Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

## 2.4 Reha-Management

Besteht gemäß Abschnitt B. I. 1. ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 % ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Leistungen (z. B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 20.000,-.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

### 2.4.1 Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

### 2.4.2 Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung



einer selbständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

### 2.4.3 Das Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

### 2.4.4 Das soziale Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

## 2.5 Serviceleistungen

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt die ARAG die unter 2.5.1 bis 2.5.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur Höhe von € 3.000,- je Schadenfall:

- 2.5.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;
- 2.5.2 soweit möglich, benennt die ARAG auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
- 2.5.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 2.5.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrtkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der

Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,- erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens € 75,- je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;

- 2.5.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt die ARAG – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 2.5.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt die ARAG nicht; für ihre Leistung übernimmt die ARAG keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 2.5.1 bis 2.5.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an die ARAG wenden.

## 2.6 Unfall Zusatzleistungen

2.6.1 Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

- 2.6.1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 3.000,- pro Unfall.

Die Kosten für die Behandlung werden für eine Dauer von bis zu zwei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet – gezahlt;

- 2.6.1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 100,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

2.6.2 Keine Leistungspflicht besteht für

- 2.6.2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;
- 2.6.2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragsstellung behandelt wurden oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;
- 2.6.2.3 Unfälle, die auf Kriegereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 2.6.2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;
- 2.6.2.5 Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

## 3. Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- 3.1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

- 3.2 Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht und für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.

- 3.4 Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 3.7 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.
- 3.8 Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3.9 Infektionen, die außerhalb der versicherten Tätigkeiten entstanden sind.
- 3.10 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Vergiftungen bei Kindern bis 14 Jahre infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund sind mitversichert.  
Folgen von Lebensmittelvergiftungen sind mitversichert.
- 3.11 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht über den Einschluss gemäß Ziffer 1.2.1 hinaus jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 3.12 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

#### 4. Auszahlung der Leistung

- 4.1 Die ARAG ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten, in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch anerkennt.  
Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
  - 4.1.1 Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
  - 4.1.2 beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die dem Versicherten zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt die ARAG in voller Höhe.
- 4.2 Erkennt die ARAG den Anspruch an oder hat sie sich mit dem Versicherten über Grund und Höhe geeinigt, leistet die ARAG innerhalb von zwei Wochen.  
Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, wird auf Wunsch des Versicherten ein angemessener Vorschuss gezahlt.  
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- 4.3 Die versicherte Person und die ARAG sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht der versicherten Person das Recht maximal fünf Jahre zu.  
Dieses Recht muss
  - 4.3.1 von der ARAG zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 4.1,
  - 4.3.2 vom Versicherten vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als die ARAG bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.
- 4.4 Als Unfallversicherer leistet die ARAG für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

4.4.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,

4.4.2 im Todesfall und allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 30%, unterbleibt jedoch die Minderung.

## II. Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den Versicherten Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

### 2. Besondere Vertragsweiterungen

#### 2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen, Zelte). Hierzu zählen auch Verbands- und Vereinsschießanlagen einschließlich behelfsmäßige Schießstätten, Geschäftsstellen und Trainerwohnungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

Versichert ist weiterhin die Vermietung und Verpachtung von Gaststätten auf dem verbands- bzw. vereinseigenen Grundstück, ferner aus der Teilvermietung dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, auch Zelte, an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von € 50.000,- je Verband oder Verein.

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der beitragsfreie Einschluss.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Nutznießers, auch nicht bei unentgeltlicher Nutzung.

- 2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.
- 2.1.3 Eingeschlossen ist die Verpflichtung, fremde Eigentümer sowie die Straßenbaubehörde von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem NWDSB oder einer Organisation im NWDSB zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- 2.1.4 Versicherungsschutz besteht für den Besitz und Betrieb von Kinderspielplätzen auf dem verbands- bzw. vereinseigenem Gelände.
- 2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Führung und dem Betrieb von Gaststätten in Verbands- und Vereinsheimen durch die Verbände und Vereine in eigener Regie, auch dann, wenn Speisen und Getränke an vereinsfremde Personen ausgegeben werden.
- 2.1.6 Eingeschlossen ist abweichend von B. II. 4.1.1 die gesetzliche Haftpflicht, die aufgrund mietvertraglicher Vereinbarungen (Miet-, Nutzungs-, Mitbenutzungs-, Gestaltungs- und Pachtverträge) übernommen wurde.  
Dies gilt insbesondere bei Mitbenutzung von Schießstätten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz usw.) sowie der Benutzung öffentlicher Sporthallen für erlaubte Wettkämpfe und Ausgleichssport.

## 2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 300.000,- zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Versicherungsschutz.

### Empfehlung:

Wird der Betrag von € 300.000,- überschritten, so kann die Differenz zwischen € 300.000,- und der tatsächlichen Bau-summe nachversichert werden.

## 2.3 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und/oder Hüter von Tieren (z. B. Wachhunde, Schafe oder auch solche Tiere, die als Maskottchen gehalten werden), sofern dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Haltung und/oder dem Hüten von Raubtieren.

## 2.4 Kraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger

2.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von B. II. 4.2.9, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

2.4.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

2.4.1.2 Auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;

2.4.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

2.4.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2.4.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2.4.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

2.4.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

2.4.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Erläuterungen:

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Vereinsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf Vereinsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeuge-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach einem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach einem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

## 2.5 Gegenseitige Ansprüche

Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs wird Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.5.1 der Unterverbände und Vereine gegen ihre übergeordneten Verbände;

2.5.2 der Verbände sowie der Vereine untereinander;

2.5.3 der Mitglieder untereinander;

2.5.4 der Mitglieder gegen den eigenen Verband oder Verein;

2.5.5 der Mitglieder der Vorstände, der sonstigen Beauftragten sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter der Verbände und Vereine untereinander;

2.5.6 der Mitglieder der Vorstände, Organe, der sonstigen Beauftragten sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter der Verbände und Vereine gegen den jeweiligen eigenen Verband/Verein, sofern das geschädigte Mitglied die Schadensursache nicht grob fahrlässig selbst zu vertreten bzw. mitzuvertreten hat;

2.5.7 der Angehörigen von Vorstandsmitgliedern der Verbände und Vereine gegen den betreffenden eigenen Verband oder Verein, sofern die Angehörigen im übrigen selbst zu dem versicherten Personenkreis gehören, im Auftrage oder Interesse des Verbandes oder Vereines tätig waren oder sich aus Repräsentationsgründen am Schadensort befanden.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder, Schwiegerkinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des Vorstandsmitgliedes.

Als Angehörige in diesem Sinne gelten auch die mit dem Vorstandsmitglied in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebenden Personen.

Sonstige gegenseitige Ansprüche der versicherten Mitglieder und Organisationen untereinander, zum Beispiel Haftpflichtansprüche der Verbände oder Vereine gegen die eigenen Mitglieder sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 2.6 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.



## 2.7 Schlüsselverlust

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des NWDSB und seiner Organisationen aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern des NWDSB oder einer Organisation im NWDSB vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

- Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,
- provisorische Sicherungsmaßnahmen (z. B. Bewachung, Notverglasung), soweit dies aus sicherungstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

Der Versicherungsschutz gilt jeweils für die Bereichsschlüssel, nicht jedoch für die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage.

Nicht versichert ist der Wert (Kauf- bzw. Wiederbeschaffungspreis) einzelner verlorener Schlüssel.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

## 2.8 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht

- 2.8.1 aus dem Auf- und Abbau, dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden, Podien o.ä., soweit diese in eigener Regie einer versicherten Organisation betrieben werden;
- 2.8.2 aus dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Zelten oder anderen sog. mobilen Bauten durch eine versicherte Organisation und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen;
- 2.8.3 aus dem Aufbau, der Unterhaltung, dem Betrieb und Abbau von Schießbuden und dgl. bei eigenen und fremden Festen/Veranstaltungen;
- 2.8.4 aus der Bereitstellung des Festplatzes einschließlich sanitärer Anlagen sowie dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Fahnenmasten, Transparenten und dergleichen;
- 2.8.5 aus dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Girlanden, Transparenten, Mai- und Kirchweihbäumen und dergleichen.

Mitversichert ist hierbei das Fällen, der Transport (nur mit Kraftfahrzeugen gemäß Abschnitt 2.4.2 und 2.4.3) und das Herrichten der bezeichneten Girlanden, Transparenten, Bäume und dgl. Behördliche Auflagen (z. B. baupolizeiliche Vorschriften) sind zu beachten und ggf. zu erfüllen.

## 2.9 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.9.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.9.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

## 2.10 Waffen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht im versicherten Verbands-/Vereinsbetrieb

- 2.10.1 aus dem erlaubten Umgang (§ 1 Abs. 3 WaffnRegG) und der zugelassenen Verwendung aller nach der Sportordnung des DSB (Deutscher Schützenbund) zulässigen Sportwaffen und -geräte einschließlich der erlaubten Munition.

Für Schäden durch den Umgang im privaten Bereich wird den Mitgliedern dringend der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen;

- 2.10.2 aus dem erlaubten Umgang und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren und dgl.;
- 2.10.3 aus dem erlaubten Transport der unter 2.10.1 und 2.10.2 genannten Waffen, Geräte und Munition auf dem Weg zu allen Orten hin und zurück, sofern deren Besitz und ggf. deren Benutzung dort zugelassen sind.

Eingeschlossen sind das erlaubte Mitführen und Benutzen auch bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen sowie der erlaubte sonstige Transport, z. B. zu einem Waffenfachhändler/Büchsenmacher, hin und zurück. Für das Wegerisiko gilt A. II. 4. entsprechend;

- 2.10.4 aus dem nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Laden und Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen der Sportordnung des DSB zugelassen sind;

- 2.10.5 aus dem erlaubten Umgang

- mit Nitro-Cellulosepulvern zum nicht gewerbsmäßigen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen für Waffen, die nach den Bestimmungen der Sportordnung des DSB zugelassen sind,
- mit Schwarzpulver zum Vorderladen und Böllerschießen,
- mit Schwarz- und Nitro-Cellulosepulvern in Wohnungen von Verbands- und Vereinsmitgliedern für Verbands- und Vereinszwecke.

## 2.11 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem genehmigten Abbrennen von Feuerwerken durch einen autorisierten Pyrotechniker (alle Klassen 1–4) bei allen versicherten Veranstaltungen, sowie die Verwendung von Kleinf Feuerwerk (Klasse 1+2) in Eigenregie.

## 2.12 Mitversicherte Wagnisse

- 2.12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen sowie an fremden Vereinsanlagen (nicht an Zelten und deren Einrichtungen).

Ausgeschlossen bleiben:

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich die Mitgliedsorganisation hiergegen besonders versichern kann.

- 2.12.2 Mitversichert ist die Beschädigung, Vernichtung und/oder Abhandenkommen von Sachen der versicherten Verbände, Vereine und Mitglieder, sofern dies die ursächliche zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem Verband bzw. Verein in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht und der Schaden nicht durch eine Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder sonstige Versicherung gedeckt ist.

Höchstleistung je Schadenereignis € 500,-.

- 2.12.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht durch eine versicherte Tätigkeit der Personen nach Abschnitt A. II. 1.3 – 1.5 und 3.4 an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen).

Ausgeschlossen bleiben Erfüllungsansprüche nach Abschnitt B. II. 4.1.1 und Schäden an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten und Sachen.

- 2.12.4 Eingeschlossen ist abweichend von B. II. 4.2.10 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

### 3. Leistungen

- 3.1 Die Leistungspflicht der ARAG umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherte aufgrund eines von der ARAG abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung der ARAG zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

Die ARAG ist verpflichtet, den Versicherten von Ansprüchen frei zu stellen, die von einem Dritten aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherten für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherte für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Anwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die ARAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

- 3.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bilden die in Ziffer 6. angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.
- 3.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die ARAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherten auf ihre Kosten.
- 3.4 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffern 2.6 und 3.5).
- 3.5 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die ARAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 3.6 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten allgemeinen deutschen Sterbetafel für die Jahre 1924 bis 1926, männliches Geschlecht (Statistik des Deutschen Reiches, Band 401), und eines Zinsfußes von jährlich 4 Prozent ermittelt.
- 3.7 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### 4. Ausschlüsse

- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

- 4.1.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten hinausgehen.
- 4.1.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche.
- 4.1.3 Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), ferner durch

Abwasser, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden. Auf die Umwelthaftpflicht-Versicherung gemäß Abschnitt B. III. wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

- 4.1.4 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherte diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Schäden gemäß Ziffer 2.12 handelt.
- 4.1.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
- 4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
- 4.2.1 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie
- 4.2.1.1 durch eine nicht versicherte Tätigkeit der Versicherten (vergleiche Ziffer A. II. 6. in Verbindung mit Ziffer A. II. 1.3 – 1.5 und 3.4 an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 4.2.1.2 dadurch entstanden sind, dass die Versicherten diese Sachen zur Durchführung ihrer nicht versicherten Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 4.2.1.3 durch eine nicht versicherte Tätigkeit der Versicherten entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherte beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte;
- 4.2.2 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 4.2.3 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- 4.2.4 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 4.2.5 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 4.2.6 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 4.2.7 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
- Die Ausschlüsse Ziffern 4.2.1 bis 4.2.7 gelten auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 4.2.8 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2.9 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges – abgesehen von Ziffer 2.4 – wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- 4.2.10 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des NWDSB oder einer Organisation im NWDSB zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.2.11 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der NWDSB, seine Organisationen oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;

- 4.2.12 aus Schäden an Kommissionsware;
  - 4.2.13 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
  - 4.2.14 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Ziffer 2.7 und 2.12.2;
  - 4.2.15 aus dem Halten und Hüten von Tieren - abgesehen von Ziffer 2.3;
  - 4.2.16 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. 4.;
  - 4.2.17 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen/Ballonaufstiegleplätzen;
  - 4.2.18 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) oder beamtenrechtlicher Vorschriften handelt.
- 4.3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:
- 4.3.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
  - 4.3.2 Haftpflichtansprüche
    - 4.3.2.1 zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrages,
    - 4.3.2.2 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
    - 4.3.2.3 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
    - 4.3.2.4 von Liquidatoren,
 soweit in Ziffer 2.5 nichts anderes bestimmt ist.
  - 4.3.3 Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahrdrohender.
  - 4.3.4 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherten entstehen, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherten gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
  - 4.3.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.
  - 4.3.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit diese nicht durch Abschnitt III. – Umwelthaftpflicht-Versicherung – mitversichert sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherten wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

## 5. Versicherungssummen

- 5.1 Die Versicherungssummen betragen:
  - für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis**  
€ 5.000.000,- pauschal
  - für Vermögensschäden** € 200.000,-.
- 5.2 Besondere Versicherungssummen bestehen abweichend von Ziffer 5.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden.
  - 5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Ziffer 2.12.1
    - € 5.000.000,- bei Immobilien, an jedem Schadenfall ist der Versicherte mit 10 %, mindestens € 50,- maximal € 500,- selbst beteiligt
    - € 100.000,- bei Mobilien ohne Selbstbeteiligung.

- 5.2.2 **Für Schlüsselverlust** gemäß Ziffer 2.7  
€ 10.000,-.  
An jedem Versicherungsfall sind der NWDSB oder seine Organisationen mit 10 %, mindestens € 50,- maximal € 500,- selbst beteiligt.
- 5.2.3 **Für Schäden an fremden Sachen** gemäß Ziffer 2.12.3  
Die Ersatzleistung für einen derartigen Schadenfall beträgt maximal  
€ 500.000,- je Schadenereignis.  
Von jedem Schaden hat der Versicherte 10 %, mindestens € 50,- maximal € 500,- selbst zu tragen.
- 5.2.4 **Für Schäden von Land- und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen**  
gemäß Ziffer 2.12.4  
€ 50.000,- je Schadenfall.  
Von jedem Schaden hat der Versicherte 10 %, mindestens € 50,- maximal € 500,- selbst zu tragen.
- 5.2.5 **Für Beschädigung, Vernichtung und/oder Abhandenkommen von Sachen**  
gemäß Ziffer 2.12.2  
€ 500,- je Schadenfall.

## III. Umwelt-Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen. Hierbei ist die Haftpflicht der Versicherten in der Eigenschaft als Inhaber von Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen) sowie aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, ausdrücklich eingeschlossen.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Für Ansprüche gemäß Ziffer 1.1, Satz 2 sind darüber hinaus die unmittelbaren und mittelbaren Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mitversichert.

- 1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziffer 1.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt II. soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

### 2. Risikobegrenzung

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus
- 2.1 Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen),
  - 2.2 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),
  - 2.3 Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),



- 2.4 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.3 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.3 bestimmt sind.

### 3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar ist (Manifestationsprinzip).

Abweichend hierzu gilt der Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1, Satz 2 (WHG-Anlagenrisiko) in dem Zeitpunkt, in welchem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind, als eingetreten (Schadenereignisprinzip).

### 4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und versicherte Kosten

- 4.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall (gemäß Ziffer 1.1, Satz 1) eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung,

Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4. vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

4.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

4.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt die ARAG die Aufwendungen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte.

- 4.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

- 4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von € 50.000,- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung pro Versicherungsjahr jedoch nur bis € 100.000,- ersetzt. Der Versicherte hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherten standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

- 4.7 Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 1.1, Satz 2 (WHG-Anlagenrisiko) gilt:

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Aufwendungen, auch erfolglose, die die Versicherten im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme gemäß Ziffer 6.2 nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen der Versicherten oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- 5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

- 5.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;

Das gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

- 5.3 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

- 5.4 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;

- 5.5 wegen Schäden, die durch vom Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);

- 5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherten erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen;

- 5.7 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- 5.8 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhalten Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

- 5.9 wegen genetischer Schäden;

- 5.10 wegen Bergschäden (§ 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

- 5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

5.13 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden;

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

5.14 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

5.14.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

5.14.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

## 6. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel

6.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden € 3.000.000,- innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden.

6.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

6.2.1 durch dieselbe Umwelteinwirkung;

6.2.2 durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

## 7. Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des NWDSB, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

7.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

7.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 8. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind auch im Ausland eingetretene Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.1 – 2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.4 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

## IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherten haben im Rahmen dieser Vertraglichen Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden (Drittsschäden).

1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherten oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

1.2.1 Es sind jedoch – zu Ziffer 1.2.1.2 mit der in Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 vorgesehenen beschränkten Beteiligung der ARAG – in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden

1.2.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;

1.2.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherten bilden.

1.2.2 Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu Ziffern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

Ferner sind von der Einbeziehung zu Ziffer 1.2.1.2 ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

1.3 Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. Ziffern 3.4 und/oder 3.6), als bei dem Versicherten selbst vorliegend gelten.

1.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sport-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B. II. soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

### 2. Leistungen

2.1 Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

2.2 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die der ARAG nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

- 2.3.2 Die Versicherungssumme – bei Sachschäden im Sinne der Ziffer 1.2.1.2 jedoch nur ein Viertel – stellt den Höchstbetrag der der ARAG – abgesehen vom Kostenpunkt (s. Ziffer 2.3.6) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage
- 2.3.2.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- 2.3.2.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
- 2.3.2.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 2.3.3 Von der Summe, die vom Versicherten aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt die ARAG 90 %, höchstens die Höchstversicherungssumme.
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Fall mindestens € 50,- (Mindestselbstbehalt), höchstens 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- Bei den in Ziffer 1.2.1.2 erwähnten Sachschäden übernimmt die ARAG 75 % der Haftpflichtsumme, höchstens die für diese Schäden vorgesehene Höchstversicherungssumme (vgl. Ziffer 2.3.2).
- 2.3.4 Es ist – auch abgesehen von dem Fall der Versicherung des eigenen Risikos – ohne Zustimmung der ARAG nicht zulässig, dass der Versicherte Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.
- 2.3.5 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich die ARAG in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- 2.3.6 Die Kosten eines gegen den Versicherten anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung der ARAG vom Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention, gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:
- 2.3.6.1 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf ARAG und Versicherten ein.
- 2.3.6.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehaltes, treffen die ARAG keine Kosten.
- 2.3.6.3 Sofern ein Versicherter sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.
- 2.3.7 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, oder falls die ARAG ihren vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### 3. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- 3.1 welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit;

- 3.2 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 3.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 3.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen. Zum Versicherungsschutz im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung wird auf Abschnitt B. V. verwiesen;
- 3.5 wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Beberechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 3.6 von Soziern, Gesellschaftern, Mitinhabern und Angehörigen des Versicherten sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt –, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.
- Als Angehörige gelten
- 3.6.1 der Ehegatte des Versicherten, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- 3.6.2 wer mit dem Versicherten in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- 3.7 aus § 69 Abgabenordnung;
- 3.8 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- 3.9 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstandes-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

### 4. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Verstoß € 200.000,-.

## V. Vertrauensschadenversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherten haben Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des NWDSB und einer Organisation im NWDSB aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Vertrauenspersonen gemäß Ziffer 2.3 in die Versicherung ereignet haben.
- 1.2. Der Versicherungsschutz wird gewährt
- 1.2.1 ohne Vorhaftung anderer Werte;
- 1.2.2 unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für den Versicherten tätigen Personen, die bei der Entstehung eines Schadens fahrlässig mitgewirkt haben;
- 1.2.3 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

Der Versicherte soll sich vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Vertrauenspersonen mit der ARAG ins Benehmen setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige erfordern.

Die Versicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind durch schuldhaft auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie z. B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der versicherten Personen gemäß Ziffer 2.3, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.



- 2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Ziffer 2.3 angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz:
- 2.2.1 bei Raub (§§ 249 – 251 StGB);
  - 2.2.2 bei Erpressung (§§ 253 – 255 StGB);
  - 2.2.3 bei Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg;
  - 2.2.4 bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des NWDSB bzw. seiner Organisationen, die
    - 2.2.4.1 sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Versicherten gemäß Ziffer 2.3 befanden;
    - 2.2.4.2 seitens der Versicherten verwahrt waren in Gebäuden oder Räumen bzw. Behältnissen in Gebäuden, auf die sich die Verfügungsgewalt des Versicherten nicht erstreckt, sofern diese Werte unter Begehung eines schweren Diebstahls daraus entwendet worden sind. Fahrzeuge sind keine Behältnisse im Sinne dieser Bestimmung;
  - 2.2.5 bei Verlieren von Geld oder Geldwerten des NWDSB bzw. seiner Organisationen seitens der Versicherten gemäß Ziffer 2.3, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
  - 2.2.6 bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des NWDSB bzw. der angeschlossenen Organisationen auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten gemäß Ziffer 2.3 unterstehen, vernichtet worden sind.
- 2.3 Versichert sind die Mitglieder der Organe des NWDSB bzw. der Organe seiner Organisationen; mitversichert sind Kassierer, auch soweit diese nicht dem Vorstand des NWDSB bzw. dem Vorstand einer seiner Organisationen angehören. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die beim NWDSB oder seinen Organisationen hauptberuflich beschäftigten Personen.

### 3. Leistungen

- 3.1 Für das Risiko „Vorsatz“ gemäß Ziffer 2.1 je Versicherungsfall
  - € 55.000,- für den NWDSB und für die Unterverbände
  - € 10.250,- für Vereine im NWDSB.
- 3.2 Für das Risiko „Ohne Verschulden“ gemäß Ziffer 2.2 je Versicherungsfall
  - € 12.500,- für den NWDSB und für die Unterverbände
  - € 7.700,- für Vereine im NWDSB.

Die Höchstleistung für alle Schäden beträgt insgesamt € 520.000,- je Versicherungsjahr.

### 4. Ausschlüsse

- Nicht ersetzt werden Schäden,
- 4.1 die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die der Versicherte vor ihrem Einschluss in die Versicherung in Erfahrung gebracht hat, dass durch sie bereits Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind;
  - 4.2 die später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung der ARAG gemeldet werden;
  - 4.3 die durch entgangenen Gewinn oder mittelbar entstehen;
  - 4.4 die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen;
  - 4.5 deren anderweitige Versicherung durch den Versicherungsnehmer üblich und möglich ist;
  - 4.6 deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt wird;
  - 4.7 die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mit verursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit;
  - 4.8 durch Abhandenkommen von Fahrzeugen.

### 5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- 5.1 bei Vertrauenspersonen, die aus den Diensten des Versicherten ausscheiden, mit Beendigung ihrer Tätigkeit für den Versicherten;
- 5.2 bei Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in Diensten des Versicherten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte hiervon Kenntnis erhält.

Entschädigungsansprüche, die der Versicherte bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

### 6. Empfehlung:

- 6.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.
- 6.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.
- 6.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

## VI. Rechtsschutzversicherung ARAG SE

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG SE erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Der Rechtsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Versicherungsschutz wird dem NWDSB, den Unterverbänden und Vereinen sowie deren gesetzlichen Vertretern und den kaufmännischen Angestellten für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsaufgaben gewährt, die diese ehrenamtlich bzw. hauptberuflich ausüben. Außerdem erhalten die Vereinsmitglieder Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereinszweck dient.

### 2. Inhalt des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst

#### 2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und Organisationen des NWDSB, deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht dem NWDSB angehören); bei gegenseitigen Ansprüchen der Mitversicherten wird Kostenschutz für die Verfolgung der Schadenersatzansprüche gegenüber dem Schadenverursacher nur nach Abstimmung mit dem NWDSB gewährt.

#### 2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer nicht-verkehrsrechtlichen Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer nicht-verkehrsrechtlichen Vorschrift des Strafrechtes; eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,- Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

#### 2.1.3 Arbeits-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr rechtlicher Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen;

#### 2.1.4 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in Deutschland;

#### 2.1.5 Vertrags-Rechtsschutz

für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten.

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, einschließlich Verträgen über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten.

- 2.2 Der Versicherungsschutz umfasst abgesehen von Ziffer 2.1.5 nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Erwerb, der Veräußerung, dem Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.
- 2.3 Kein Versicherungsschutz wird im Zusammenhang mit gewerblichen Nebenbetrieben des NWDSB oder seiner Organisationen gewährt.

### 3. Allgemeine Risikoausschlüsse

- 3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - 3.1.1 die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder Erdbeben stehen;
  - 3.1.2 die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen stehen;
  - 3.1.3 aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften, der Genossenschaften und der bergrechtlichen Gewerkschaften;
  - 3.1.4 aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
  - 3.1.5 aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechtes, des Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechtes und sonstigen Rechtes aus geistigem Eigentum sowie des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbs-, des Rabatt- und des Zugaberechts;
  - 3.1.6 aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
  - 3.1.7 aus Spiel- und Wettverträgen;
  - 3.1.8 aus Bürgschafts-, Garantie-, Schuldübernahme- und Versicherungsverträgen aller Art;
  - 3.1.9 aus dem Bereich des Familienrechtes und des Erbrechtes;
  - 3.1.10 die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen eines im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen oder von diesem zu erwerbenden Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles stehen;
  - 3.1.11 aus Bergbauschäden an Grundstücken;
  - 3.1.12 aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgaberechtes;
  - 3.1.13 in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen;
  - 3.1.14 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
  - 3.1.15 im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherten beantragten Konkurs- oder Vergleichsverfahren;
  - 3.1.16 im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-, Umliegungs- und Enteignungs-Angelegenheiten.
- 3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - 3.2.1 aufgrund von Versicherungsfällen, die der Versicherte vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
  - 3.2.2 aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherten übertragen worden sind;
  - 3.2.3 aus Ansprüchen Dritter, die vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemacht werden.
- 3.3 Wird dem Versicherten vorgeworfen,
  - 3.3.1 eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Versicherungsschutz besteht, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für Rauschtaten (§ 323a Strafgesetzbuch), es sei denn, dass die im Rausch begangene, mit Strafe bedrohte Handlung ohne Rausch nur vorsätzlich begangen werden kann;

- 3.3.2 eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, die den Tatbestand der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift erfüllt, besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat. Für Rauschtaten (§ 323a Strafgesetzbuch) besteht Versicherungsschutz auch dann nicht, wenn die im Rausch begangene Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift nach der Begründung des rechtskräftigen Urteiles ohne Rausch eine mit Strafe bedrohte Handlung gewesen wäre, die nur vorsätzlich begangen werden kann.

- 3.4 Für Versicherungsfälle, die der ARAG SE später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz.

### 4. Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses. Als Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.
- 4.2 In den Fällen, in denen dem Versicherten die Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständerechtes vorgeworfen wird, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, die Vorschrift zu verletzen. Bei Verfahren wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis gilt das gleiche, soweit die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes eingeschränkt oder entzogen worden ist.
- 4.3 In allen übrigen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Liegt der tatsächliche oder behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn oder löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor oder innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen wird, den Versicherungsfall aus, besteht kein Versicherungsschutz.

### 5. Leistungsumfang

- 5.1 Die ARAG SE trägt
  - 5.1.1 die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Dieser muss in den Fällen der Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständerechtes und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen sein. In allen anderen Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaft oder bei diesem Gericht zugelassen ist; in diesen Fällen trägt die ARAG SE die gesetzliche Vergütung jedoch nur, soweit sie auch bei Tätigkeit eines am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften oder bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwaltes entstanden wäre.
 

Wohnt der Versicherte mehr als 100 km vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die ARAG SE weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe einer gesetzlichen Vergütung für einen zusätzlichen Rechtsanwalt, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes;
  - 5.1.2 die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherten mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, von der ARAG SE im Rahmen von 5.1.1 getragen werden müsste;
  - 5.1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers. In Schiedsverfahren einschließlich der Verfahren zur

Erlangung eines vollstreckbaren Titels werden die Kosten des Schiedsgerichtes nur bis zur eineinhalbfachen Höhe der Kosten, die vor dem zuständigen staatlichen Gericht erster Instanz zu übernehmen wären, getragen;

- 5.1.4 die Kosten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Versicherten aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Kautio / siehe Ziffer 6.1);
  - 5.1.5 die dem Gegner bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
  - 5.1.6 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen;
  - 5.1.7 alle erforderlichen Vorschüsse auf die Leistungen.
- 5.2 Die ARAG SE hat die Leistungen nach Absatz 5.1 zu erbringen, sobald der Versicherte wegen der Kosten in Anspruch genommen wird.
- 5.3 Die ARAG SE trägt nicht
- 5.3.1 die Kosten, die aufgrund einer gütlichen Erledigung, insbesondere eines Vergleiches, nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
  - 5.3.2 die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall (siehe Ziffer 6.2);
  - 5.3.3 die Kosten der Zwangsvollstreckung für mehr als drei Anträge auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr je Vollstreckungstitel und die Kosten für solche Anträge, soweit diese später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels gestellt werden;
  - 5.3.4 die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter aufgrund anderer als unterhaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit keine Erstattungsansprüche auf die ARAG SE übergegangen sind oder der Versicherte nicht nachweist, dass er den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
  - 5.3.5 die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet wäre, wenn keine Rechtsschutzversicherung bestünde;
  - 5.3.6 die Kosten, soweit der Versicherte zu deren Übernahme nur deshalb verpflichtet ist, weil der Gegner Forderungen durch Widerklage geltend macht oder zur Aufrechnung stellt, für deren Abwehr entweder nach diesen Bedingungen kein Versicherungsschutz zu gewähren ist oder ein Dritter die Kosten zu tragen hat, die dem Versicherten entstehen.
- 5.4 Für die Leistungen der ARAG SE bildet die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Ziffer 6.1) die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall, wobei die Leistungen für die Versicherten zusammengerechnet werden. Das gleiche gilt für Leistungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Übersteigen die Kosten voraussichtlich die Versicherungssumme, ist die ARAG SE berechtigt, die Versicherungssumme unter Anrechnung der bereits geleisteten Beträge zu hinterlegen oder an die Versicherten zu zahlen.

## 6. Versicherungssumme; Strafkautio; Selbstbeteiligung

- 6.1 Die Höchstgrenze für die Leistungen nach Ziffer 5. beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,- (Versicherungssumme). Für (Straf-)Kautio nach Ziffer 5.1.4 werden darlehensweise bis zu € 26.000,- zur Verfügung gestellt
- 6.2 Selbstbeteiligung
- 6.2.1 Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 250,- angerechnet.
  - 6.2.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
    - 6.2.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
    - 6.2.2.2 die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

## 7. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

## 8. Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes

- 8.1 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, das heißt, er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der bei dem zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen.
- 8.2 Der Versicherte kann aber auch verlangen, dass die ARAG SE einen solchen Rechtsanwalt bestimmt.
- 8.3 Die ARAG SE muss ihrerseits einen Rechtsanwalt bestimmen, wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benannt hat und die Beauftragung eines Rechtsanwaltes im Interesse des Versicherten notwendig ist.
- 8.4 Der Rechtsanwalt wird durch die ARAG SE namens und im Auftrage des Versicherten beauftragt.
- 8.5 Beauftragt der Versicherte selbst einen Rechtsanwalt, für den die ARAG SE gemäß Ziffer 5.1.1 die gesetzliche Vergütung zu tragen hätte, ist die ARAG SE von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn sie nicht unverzüglich von dieser Beauftragung unterrichtet wird und gleichzeitig die Verpflichtungen gemäß Abschnitt C. II. 4.1 erfüllt werden. Abschnitt C. III. gilt entsprechend.
- 8.6 Der Rechtsanwalt trägt dem Versicherten gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Die ARAG SE ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich.

## 9. Prüfung der Erfolgsaussichten

- 9.1 Ist die ARAG SE der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, kann sie ihre Leistungspflicht verneinen. Dies hat sie dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Versicherungsnehmer die Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts vorgeworfen, prüft die ARAG SE die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsacheninstanzen nicht.
- 9.2 Hat die ARAG SE ihre Leistungspflicht gemäß Absatz 9.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der ARAG SE nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der ARAG SE veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 9.3 Die ARAG SE kann dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherte den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 9.2 abgeben kann. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der ARAG SE gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die ARAG SE ist verpflichtet, den Versicherte ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## 10. Abtretung, Erstattung von Kosten und Versicherungsleistungen

- 10.1 Versicherungsansprüche können, solange sie nicht dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind, weder abgetreten noch verpfändet werden, es sei denn, dass sich die ARAG SE hiermit schriftlich einverstanden erklärt.
- 10.2 Ansprüche des Versicherten auf Erstattung von Beträgen, die die ARAG SE für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die ARAG SE über. Bereits an den Versicherten zurückgezahlte Beträge sind der ARAG SE zu erstatten.
- 10.3 Der Versicherte hat die ARAG SE bei der Geltendmachung eines auf ihn übergegangenen Kostenerstattungsanspruches gegen einen Dritten zu unterstützen. Er hat ihr insbesondere auf Anforderung die zum Nachweis des Forde- rungsüberganges benötigten Beweismittel auszuhändigen.
- 10.4 Wird der Versicherte wegen vorsätzlicher Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes rechtskräftig verurteilt und ist der Versicherungsschutz deshalb gemäß Ziffer 3.3 ausgeschlossen, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG SE für ihn erbracht hat,



nachdem dem Versicherten ein vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt wurde. Zur Rückzahlung der von der ARAG gemäß Ziffer 5.1.4 erbrachten Leistungen (Kautio) ist der Versicherte verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder als Sicherheit für die Durchsetzung der gegen den Versicherten erhobenen Schadenersatzansprüche einbehalten werden oder wenn die Kautio verfällt.

## C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige

### I. Anzeigen und Willenserklärungen

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalles, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, den Versicherern unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen oder an die Hauptverwaltung des jeweiligen Versicherers gerichtet werden. Sie sollen in Textform erfolgen.

Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass die Versicherer ihre Leistung erbringen können.

### II. Schadenmeldung und Obliegenheiten

#### 1. Unfallversicherung

- 1.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss unverzüglich ein Arzt hinzugezogen werden. Seine Anordnungen müssen befolgt und die ARAG unterrichtet werden.
- 1.2 Die von der ARAG übersandte Unfallanzeige muss wahrheitsgemäß ausgefüllt und unverzüglich zurück gesandt werden; von der ARAG darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 1.3 Werden Ärzte von der ARAG beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt die ARAG.
- 1.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.5 Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers unmittelbar bei der ARAG geltend machen. Der Versicherer leistet direkt an die versicherte Person.

#### 2. Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflichtversicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen die Versicherten zur Folge haben könnte (Drittsschaden).

- 2.1 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte der ARAG unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt und wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweisicherungsverfahrens.

- 2.2 Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der ARAG, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat die ARAG bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf

den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der ARAG für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

- 2.3 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherte die Prozessführung der ARAG zu überlassen, dem von der ARAG bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ARAG für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung der ARAG abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 2.4 Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den Versicherten ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 2.5 Wenn der Versicherte infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von der ARAG ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2.2 – 2.4 finden entsprechende Anwendung.
- 2.6 Die ARAG gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

#### 3. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherte ist verpflichtet,

- 3.1 alle Vertrauenspersonen bei der Einstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Hierzu ist erforderlich, dass sich die versicherte Organisation einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis für die letzten drei Jahre erbringen lässt und sich bei unbenannt einzuschließenden Vertrauenspersonen anhand der Zeugnisse dieses Zeitraums oder durch Rückfragen bei den Arbeitgeber/Vorarbeitgebern über die Vertrauenswürdigkeit vergewissert;
- 3.2 der ARAG unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen
  - 3.2.1 jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,
  - 3.2.2 jeden Versicherungsfall,und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.
- 3.3 auf Verlangen der ARAG schriftlich zu bestätigen, dass der versicherten Mitgliedsorganisation aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten nach Maßgabe des § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf die ARAG übergegangen ist, soweit diese der versicherten Mitgliedsorganisation den Schaden ersetzt hat. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat die versicherte Mitgliedsorganisation sie der ARAG zu übertragen.

Die ARAG macht von den auf sie übergegangenem bzw. ihr übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Versicherte, bei denen ein Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. V. 2.2 eingetreten ist;

- 3.4 jeden Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. V. 2.2 der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5 vor Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag die schriftliche Einwilligung des Versicherers einzuholen.

#### 4. Rechtsschutzversicherung

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

- 4.1 Begehrt der Versicherte Versicherungsschutz, hat er
  - 4.1.1 die ARAG SE unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel und Unterlagen anzugeben und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
  - 4.1.2 dem mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen sowie diesen vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- 4.1.3 der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zu ergreifen;
- 4.1.4 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
  - 4.1.4.1 vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückzustellen;
  - 4.1.4.2 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens aufgrund desselben Versicherungsfalles abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
  - 4.1.4.3 Maßnahmen, die Kosten auslösen, insbesondere Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln mit der ARAG SE abzustimmen und alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte;
- 4.1.5 der ARAG SE unverzüglich alle ihr zugegangenen Kostenrechnungen von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gerichten vorzulegen.
- 4.2 Die Folgen der Verletzung einer der in 4.1.1 genannten Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt C. III. dieses Vertrages.

### III. Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige)

Soweit im Abschnitt II. zu den einzelnen Versicherungszweigen nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

- 1.1 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der jeweilige Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 1.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der jeweilige Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 1.3 Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem jeweiligen Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### IV. Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache

#### 1. Verjährung

- 1.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem jeweiligen Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des jeweiligen Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

#### 2. Gerichtsstand/zuständiges Gericht

- 2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der NWDSB seinen Sitz bzw. der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den NWDSB bzw. den Versicherten ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der NWDSB seinen Sitz bzw. der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### 3. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## D. Hinweise für den Schadenfall

### I. Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten:

1. Alle Schäden sind der

**ARAG Sportversicherung**  
**Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen**  
**Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10**  
**30169 Hannover**  
**Telefon: 05 11 / 12 68 - 52 00**  
**Telefax: 05 11 / 12 68 - 52 25**  
**E-Mail: vsbhannover@ARAG-Sport.de**

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

**Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.**

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung zuständig sein.
3. **Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Diese können Sie sich auf der Homepage des NWDSB herunterladen.**
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer bzw. **Schaden-Nummer** an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros Sporthilfe Niedersachsen, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Alle Rechnungen zu Heilbehandlungsmaßnahmen (z. B. auch Zahn- und Brillenschäden) wegen Unfallfolgen sind **vorab** der gesetzlichen/privaten Krankenversicherung einzureichen. Die wegen Unfallfolgen entstehenden Kosten werden nach Vorlage bei der gesetzlichen Krankenversicherung, bzw. nach Abzug der in diesem Umfang gebotenen Leistungen übernommen.
8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.

### II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen sofort telefonisch zu melden.

### III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
  - den Tatbestand
  - den Schadenhergang
  - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

### IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:
  - den Tatbestand
  - den Schadenhergang
  - Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
3. Gegen Strafbefehle, Strafverteidigungen bzw. Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.
4. In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen geben, damit keine Fristen versäumt werden.

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Telefon 04241/93680  
Telefax 04241/936818

Internet [www.nwdsb.de](http://www.nwdsb.de)  
e-mail [info@nwdsb.de](mailto:info@nwdsb.de)

Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover

Telefon: 05 11 / 12 68 - 52 00  
Telefax: 05 11 / 12 68 - 52 25

E-Mail: [vsbhannover@ARAG-Sport.de](mailto:vsbhannover@ARAG-Sport.de)

## E. Wichtige Zusatzversicherungen

### I. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Als notwendige Ergänzung zur Sportversicherung ist die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für die meisten Vereine längst unverzichtbar geworden. Schließlich müssen ja die Sportler/-innen und Funktionsträger zu und von den Veranstaltungen fahren oder befördert werden und dies geschieht fast immer in privaten Pkw der Mitglieder, Freunde oder auch Gönner des Vereins.

Wenn nun aber anlässlich einer solchen Fahrt ein Unfallschaden am Fahrzeug eintritt, sollte sichergestellt sein, dass niemand, der seinen Pkw zur Verfügung gestellt hat, den Fahrzeugschaden auch noch selbst bezahlen muss.

Daher gehört die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz zum festen Bestandteil der Vorsorge der Vereine und trägt damit auch zum reibungslosen Ablauf des Vereinsbetriebes bei. Im Laufe der Jahre wurde der gebotene Versicherungsschutz durch die ARAG Sportversicherung immer wieder verbessert und damit den Entwicklungen im Sport angepasst.

Es wird dringend empfohlen – sofern noch nicht geschehen – die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz jetzt abzuschließen.

Bestehen Fragen zur Kfz-Zusatzversicherung, so steht die **ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen**, jederzeit für eine Beratung und Auskünfte zur Verfügung.

### II. Versicherung der Sportwaffen/ Vereinsutensilien

Die Vereine verfügen über eine Vielzahl von Utensilien, wie Fahnen, Gewehre, Pistolen, Pokale, Schützenketten, Schärpen, Vereinschränke und anderes Vereinseigentum dieser Art sowie technische Einrichtungen von Schießsportständen und Scheibenanlagen. Alle diese Gegenstände haben einen z. T. beträchtlichen Wert und sollten daher unbedingt gegen **Verlust, Zerstörung** und **Beschädigung** versichert werden.

Diese Versicherung kann bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG beantragt und abgeschlossen werden. Entsprechende Antragsvordrucke erhalten die Vereine auf Wunsch von der

**ARAG Sportversicherung**  
**Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen**  
**Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10**  
**30169 Hannover**  
**Telefon: 05 11 / 12 68 - 52 00**  
**Telefax: 05 11 / 12 68 - 52 25**  
**E-Mail: vsbhannover@ARAG-Sport.de**











ARAG. Auf ins Leben.

Service ist eine unserer  
Lieblingsdisziplinen

Mehr Infos unter [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)

